



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Schulen und Träger
der praktischen Ausbildung
in der Altenpflege und Altenpflegehilfe

Datum 12. DEZ. 2016

Name Ursula Hesse-Dahlheimer

Durchwahl 0711 123-3748

Aktenzeichen 34-5418.5-400

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Kultusministerium Baden-Württemberg

 Anstrengungen zur Gewinnung von Fachkräften für die Altenpflege;
Anrechnung des theoretischen Unterrichts auf die praktische Ausbildungszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch gemeinsame Anstrengungen haben wir in den letzten Jahren kontinuierlich Fortschritte bei der Steigerung der Ausbildungszahlen in der Altenpflege und Altenpflegehilfe erzielt. Dafür möchte ich Ihnen ausdrücklich danken. Das ist insbesondere deswegen beachtlich, weil wir in Baden-Württemberg von einem hohen Niveau ausgehen und Steigerungen hier besonders anspruchsvoll sind. Auch andere Branchen haben Fachkräftemangel und werben entsprechend intensiv um Ausbildungsinteressierte.

Leider erreichen uns immer wieder Fragen und manchmal auch Beschwerden zu den Ausbildungsbedingungen. Die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen sind maßgebliche Faktoren für die Attraktivität des Berufs und entscheiden mit, wie viele Personen sich für eine Ausbildung in der Pflege entscheiden und im Berufsfeld auch verbleiben.

Ein immer wiederkehrender Punkt ist die Anrechnung des theoretischen Unterrichts an der Altenpflege(hilfe)schule auf die praktische Ausbildungszeit in der Einrichtung. Das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend

und Sport haben bereits früher dazu Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 18. Juni 2013. Hintergrund der Anfragen sind Fallgestaltungen, in denen Schülerinnen und Schüler

- nach dem Besuch des theoretischen Unterrichts in der Altenpflegeschule im Ausbildungsbetrieb auf ihren Arbeitszeitkonten Fehlzeiten vorfinden,
- nach Absolvierung von Unterrichtsblöcken zum Ausgleich solcher Fehlzeiten unverzüglich zur Ableistung von Wochenenddienst herangezogen werden,
- während Unterrichtsblöcken zu Wochenenddiensten herangezogen werden,
- Überstunden nicht zeitnah ausgezahlt bekommen.

Den Schülerinnen und Schülern muss sich hier der Eindruck einer geringeren Wertigkeit des schulischen Teils der Ausbildung aufdrängen. Und demotivierend ist es, regelmäßig mit einem (Arbeitszeit-)„Minus“ in den Praxistag zu starten, obwohl man den vorgeschriebenen Schulbesuch vollumfänglich absolviert hat.

Zu solchen Fallgestaltungen kann es kommen, weil das Altenpflegegesetz (AltPflG) keine konkreten Vorschriften über Freistellung und die Anrechnung von Schulzeiten auf die praktische Ausbildungszeit enthält. Gesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) weisen aber an mehreren Stellen darauf hin, dass Schule und Träger der praktischen Ausbildung zusammenwirken müssen (insb. § 4 Absätze 1, 2 und 4 AltPflG), dass die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung erfolgt (§ 1 Abs. 3 AltPflAPrV) und dass sich die praktische Ausbildung sowie der Ausbildungsvertrag am Ausbildungsziel, Zweck und Wesen der Ausbildung orientieren müssen (§§ 13 Abs.3 und 15 Abs.1 Nr.1 AltPflG).

Die Teilnahme am Schulunterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Prüfungsvorbereitung sind für eine erfolgreiche Ausbildung, an der auch die Einrichtung höchstes Interesse hat, essentiell. Altenpflege(hilfe)schülerinnen und Altenpflege(hilfe)schüler sind für die Teilnahme am Schulunterricht, an schulischen Veranstaltungen und an Prüfungen freizustellen. Darüber besteht auch kein Dissens. Eine Ausbildung unterscheidet sich nach ihrem Wesen vom Arbeitsverhältnis darin, dass Zeit benötigt wird, um das in Schule und Praxis Gehörte zu lernen, zu reflektieren, zu vertiefen und zu wiederholen.

Neben den zitierten Regelungen aus dem Altenpflegegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie dem Wesen und Zweck der Ausbildung ergeben sich

auch aus arbeitsrechtlichen Regelungen, etwa dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen Anhaltspunkte für das Vorgehen in den oben genannten Fallgestaltungen.

Für die angesprochenen Fallgestaltungen sollte daher Folgendes gelten:

- An Tagen, an denen der Unterricht vor 9.00 Uhr beginnt, dürfen berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler nicht vor Schulbeginn im Betrieb beschäftigt werden; Jugendliche dürfen an einem Schultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden nicht mehr im Betrieb eingesetzt werden (§ 9 JArbSchG).
- Eine Schulstunde (schulrechtlich immer eine 45-Minuten-Stunde) entspricht mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einer Arbeitsstunde im Ausbildungsbetrieb, die Schulstunde ist der Arbeitsstunde gleichwertig und in diesem Umfang auch anzurechnen.
- Wird der Unterricht in Form von Blockunterricht erteilt, ist die Schülerin bzw. der Schüler für alle Tage der Schulwoche freizustellen; bei mehrwöchigem Blockunterricht ist es also nicht zulässig, Schülerinnen und Schüler zwischen den einzelnen Blockwochen zu Wochenenddiensten heranzuziehen (zusammenhängender Unterrichtsabschnitt im Sinne von § 1 Abs.3 AltPflAPrV). Die Blockwoche endet jeweils mit dem darauffolgenden Wochenende, dieses ist dienstfrei zu stellen.
- Durch Schulzeiten ausfallende betriebliche Ausbildungszeiten müssen nicht nachgeholt werden.
- Bei Prüfungen ist die Schülerin oder der Schüler auch am Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung freizustellen.
- Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten (§ 17 Abs.3 AltPflG). Die tarifrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen für Überstundenausgleich sind anzuwenden.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 1 AltPflAPrV genannten Rahmen von 2.500 Stunden praktischer Ausbildung um die Mindestzahl der zu erbringenden Ausbildungsstunden handelt. Bei einer Anhebung der Zahl der Ausbildungsstunden ist aber darauf zu achten, dass der Schülerin oder dem Schüler ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung des theoretischen Unterrichts und der Inhalte der praktischen Ausbildung verbleibt.

Steigende Schülerzahlen in der Altenpflege zeigen, dass immer mehr stationäre und ambulante Einrichtungen in der Ausbildung eine zentrale Form der Fachkraftgewinnung sehen. Ich möchte mit diesen Hinweisen zur Frage der Anrechnung von Schulzeiten auf die praktische Ausbildungszeit dazu beitragen, eine einheitliche Handhabung der häufig wiederkehrenden Konstellationen zu erreichen und den Ausbildungscharakter zu stärken. Von daher appelliere ich an Sie: Investieren Sie in eine gute Ausbildung und rechnen Sie Schulzeiten in der genannten Weise an. Wer sich als Schülerin bzw. Schüler von der Ausbildungsstätte wertgeschätzt fühlt, bleibt auch als Fachkraft oder examinierte Pflegehelferin/examinierter Pflegehelfer bei seiner Einrichtung im Berufsfeld Pflege.

Ich weiß, dass es angesichts des Personalmangels für viele Einrichtungen nicht einfach ist, eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen und eine gute Ausbildung gleichzeitig zu gewährleisten, und versichere Ihnen, dass wir weiter an einer Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege arbeiten. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete Pflege in Baden-Württemberg wird dazu beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann